

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021002/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 02.02.2021 TOP: 2.12
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021002/2
	Az.:	erstellt am: 08.01.2021

Betreff

Redaktionsstatut für die Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.01.2021: Hauptausschuss	19.01.2021	entspr. prot. Änd.
2	02.02.2021: Stadtrat	02.02.2021	abgelehnt

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt folgendes Redaktionsstatut für die Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Köthen (Anhalt):

1. Grundlegendes:

Jeder Fraktion des Stadtrates wird in jeder Ausgabe des Amtsblattes grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge, Anregungen und Meinungen zu kommunalen Anliegen im Umfang von bis zu einer halben Seite öffentlich zu machen. Diesen Platz können die Fraktionen ggf. auch den von ihnen berufenen sachkundigen Einwohnern zur Verfügung stellen, sofern diese ebenfalls zur kommunalpolitischen Arbeit Stellung nehmen möchten. Um ein ausreichendes Zeitfenster für Anpassungen von Form und Inhalt sicherzustellen (siehe unten), sind die Beiträge zwei Wochentage vor dem jeweiligen Redaktionsschluss bis um 12:00 Uhr per E-Mail an presse@koethen-stadt.de einzureichen. In der Regel fällt der Redaktionsschluss auf einen Freitag oder Mittwoch, daher wäre nach dieser Regelung der Abgabetermin der jeweils vorangehende Mittwoch bzw. Montag. Parteienwerbung ist auf Grundlage des Vertrages mit dem Linus-Wittich-Verlag nicht zulässig. Ab jeweils drei Monaten vor Kommunalwahlen erfolgt keine Veröffentlichung von Redaktionsbeiträgen.

2. Form:

Nach Angaben des Verlages und unter Bezugnahme auf das neue Layout des Amtsblattes entspricht eine halbe Druckseite **3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)**. Beiträge der Fraktionen sollten also in ihrer Gänze (inkl. Grußformel, Hinweis auf Erreichbarkeiten etc.) diese Länge nicht überschreiten.

Zusätzlich wird in halbspaltiger Größe zu jedem Beitrag ein von den Fraktionen gestelltes Bild des Autors bzw. der Autorin oder ein Fraktionslogo abgedruckt. Sollte ein Beitrag zu lang sein, so wird die/der AutorIn zunächst darüber in Kenntnis gesetzt und die Möglichkeit zur erneuten Einreichung eingeräumt. Die Frist hierfür beträgt mindestens 24 Stunden, sofern der Beitrag pünktlich zum Abgabetermin für die Fraktionsbeiträge eingegangen ist. Erfolgt keine weitere Einsendung oder wird den o. g. formalen Kriterien weiterhin nicht entsprochen, erfolgt keine Veröffentlichung.

3. Inhalt:

Eingesandte Beiträge werden dann nicht veröffentlicht, wenn diese...

- **nachweislich faktisch falsche Aussagen zu wesentlichen Zusammenhängen enthalten**
- **gegen die „Guten Sitten“ verstoßen (bspw. Schimpfwörter)**
- **verbale Angriffe gegen Personen enthalten (bspw. Ehrverletzung und Beleidigung)**
- **Ansichten „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ vertreten (Sexismus, Rassismus, Antisemitismus etc.) und**
- **die öffentliche Verwaltung herabwürdigen (bspw. gegenstandslose und/oder rufschädigende Anschuldigungen gegen Verwaltungsmitarbeiter)**

Die Entscheidung darüber, ob diese Kriterien erfüllt sind, trifft als Herausgeber der Oberbürgermeister.

Persönliche Differenzen zwischen den AutorInnen und der Verwaltung oder Stilfragen führen nicht zur Verweigerung einer Veröffentlichung. Eine Zensur findet nicht statt. Lediglich in Zweifelsfällen bzgl. der o. g. inhaltlichen Kriterien trifft der OB eine Entscheidung über die Veröffentlichung. Bei der Entscheidungsfindung werden sowohl die Pressestelle als auch das Amt für Rechtsangelegenheiten der Stadt mit einbezogen.

Wird eine Entscheidung gegen eine Veröffentlichung getroffen, so wird die/der AutorIn zunächst darüber in Kenntnis gesetzt und die Möglichkeit einer erneuten Einreichung eingeräumt. Die Frist hierfür beträgt mindestens 24 Stunden, sofern der Beitrag pünktlich zum Abgabetermin für die Fraktionsbeiträge eingegangen ist. Erfolgt keine weitere Einsendung oder wird den o. g. inhaltlichen Kriterien weiterhin nicht entsprochen, erfolgt keine Veröffentlichung.

Wird eine Entscheidung gegen eine Veröffentlichung getroffen, so wird dies entsprechend im Amtsblatt bekanntgegeben und seitens der Verwaltung begründet.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Den Fraktionen des Köthener Stadtrates wird grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge, Anregungen und Meinungen zu kommunalen Anliegen im Amtsblatt öffentlich zu machen, dies geht bereits aus dem Stadtratsbeschluss **04/StR/03/020** aus dem Jahr 2004 hervor. Aufgrund zahlreicher Fraktionsbeiträge der vergangenen Monate, die sowohl bei BürgerInnen als auch der Verwaltung selbst für Verwunderung gesorgt haben, sieht sich die Stadt Köthen (Anhalt) jedoch gezwungen, diesen kurzen Passus näher zu definieren.

So heißt es in Artikel 5 des Grundgesetzes zwar „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.“. Das Recht auf freie Meinungsäußerung – erst recht in einem öffentlichen Forum – hat jedoch und sollte auch Grenzen haben. Diese Grenzen sollen hiermit für das Amtsblatt definiert und damit eine Basis für einen fairen Diskurs geschaffen werden, der letztlich die Arbeit für BürgerInnen und nicht die Arbeit gegen Fraktionen, StadträtInnen oder die Verwaltung in den Fokus rückt.

Dabei geht es nicht darum zu zensieren. Es geht darum, sich auf eine gemeinsame Diskursethik zu besinnen, die dem Rahmen, der Sache und allen voran den BürgerInnen würdig ist.

Wenn beispielsweise in der September-Ausgabe des Amtsblattes ein Fraktionsbeitrag ausschließlich aus Anschuldigungen und Unterstellungen (u.a. Nepotismus) gegen eine Mitarbeiterin der Verwaltung besteht, für die kein Beleg ins Feld geführt wird und stattdessen die Entlassung dieser Person gefordert wird, so handelt es sich nicht mehr um eine bloße Meinungsäußerung, sondern um Rufschädigung. Der Mehrwert einer solchen Privatfehde geht für BürgerInnen gen Null. Für die Außenwirkung des Gremiums Stadtrat sind solcherlei Auslassung hingegen abträglich, vermittelt sie doch den Eindruck, dass lieber gegen, anstatt für etwas gearbeitet werde.

In den vergangenen Monaten haben sich auch zahlreiche weitere Fraktionsbeiträge durch Beleidigungen, Unwahrheiten und persönliche Sticheleien ausgezeichnet, die vielerorts in Köthen (Anhalt) negative Aufmerksamkeit erfahren haben. Dass dies nicht der ursprünglichen Intention der StadtratsmitgliederInnen von 2004 und deren Beschluss entspricht, dürfte auf der Hand liegen.

Die Verwaltung empfiehlt außerdem, den Umfang der Fraktionsbeiträge bei 3000 Zeichen (entsprechende einer halben Druckseite) zu belassen und nicht auf eine Druckseite zu erhöhen. Nach dem aktuellen Vertrag mit dem Linus-Wittich-Verlag stehen der Stadt Köthen (Anhalt) 30 Druckseiten pro Ausgabe für redaktionelle Beiträge zur Verfügung. Diese Zahl wurde 2020 nur bedingt durch die Corona-Virus-Pandemie (weniger Vereinsbeiträge, Veranstaltungshinweise etc.) in einigen Monaten unterschritten. Nach Auskunft des Verlages belaufen sich die Mehrkosten für eine zusätzliche Druckseite auf *138,27 Euro*. Bei acht Fraktionen wären vier zusätzliche Seiten für Redaktionsbeiträge notwendig, was Mehrkosten pro Ausgabe von *553,08 Euro* sowie *6636,96 Euro* auf das Jahr gerechnet verursachen würde.